

An:  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

übermittelt in elektronischer Form an:  
team.z@bmj.gv.at

**Betreff: Stellungnahme des VFRÖ zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (Brüssel, den 24.5.2011; KOM(2011) 289 - 2011/0136 (COD))**

Linz, 18.08.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Auinger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Freier Radios Österreich möchte hiermit eine Stellungnahme zum genannten Richtlinienvorschlag 10832/11 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke einbringen.

Generell ist es erfreulich, dass eine gemeinschaftsrechtliche Regelung die Zurverfügungstellung von verwaisten Werke ermöglichen soll.

Wir merken allerdings kritisch an, dass die Konzentration auf den Begriff des "verwaisten Werkes" mit dem konzeptionellen Ansatz, dass vor einer möglichen Nutzung ein individueller Recherche-Aufwand zu leisten ist, letztlich die Problematik der "Unternutzung" dieser Werke nicht lösen wird. Es ist absehbar, dass der Recherche-Aufwand und die damit verbundenen Kosten der Dokumentation der Werknutzung etc, zusätzlich zu den Lizenzierungskosten, dazu führen wird, dass die Richtlinie wohl sehr beschränkt angewandt werden wird.

Weiters erachten wir es für nötig, an einigen Stellen Anpassungen am Richtlinienentwurf anzuregen. Der Entwurf bezieht sich durchgehend auf die Nutzung verwaister Werke durch „öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.“

Unserer Ansicht nach ist es unabdingbar, die gesonderte Anführung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten um die nicht-kommerziellen Rundfunkanstalten zu erweitern. Nicht-kommerzielle Rundfunkanstalten gemäß PrRG sind mittlerweile europaweit etabliert, ihre Positionierung als dritte Säule des Rundfunksystems hat sich im politischen und wissenschaftlichen Diskurs verankert. Die EU-Kommission hat erst vor kurzem den Fond zur Förderung des Nicht-kommerziellen Rundfunks der RTR (Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH) notifiziert und damit ein klares Bekenntnis zum nichtkommerziellen, freien Rundfunk abgegeben<sup>1</sup>. Weiters möchten wir auf die Resolution des Europäischen Parlaments von 2008 und auf die Deklaration des Europarats von 2009<sup>2</sup> hinweisen. Beide anerkennen die Verdienste und Potentiale des nicht-kommerziellen Rundfunks für die Demokratisierung unserer Gesellschaft, die Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit und die Pluralität unseres kulturellen Schaffens. Auch die Unesco-Kommission gibt der Förderung „Community Media“ höchste Priorität im Kontext unserer modernen Wissensgesellschaft.

Auch wenn die audio-visuellen Archive der meist sehr jungen nicht-kommerziellen Rundfunkanstalten im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen noch eine überschaubare Größe haben, so sind diese definitiv mit der selben Problematik im Bezug auf verwaiste Werke konfrontiert. Besonders durch ihren starken zivilgesellschaftlichen Bezug ist es im öffentlichen Interesse, die Öffnung der Archive nicht-kommerzieller Rundfunkanstalten zu unterstützen und sie auf einer rechtlichen Ebene mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu stellen.

Weiters schlagen wir vor den Terminus „Archive“ durchgängig auf den wissenschaftlich eingeführten Begriff „audio-visuelle Archive“ zu erweitern. Daraus ergibt sich folgender Formulierungsvorschlag, der sich auf alle

---

1 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P6-TA-2008-0456&language=EN&ring=A6-2008-0263>

2 <https://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1409919>

diesbezügliche Stellen des Richtlinienvorschlags bezieht:

*„öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen sowie audio-visuelle Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-rechtliche sowie nicht-kommerzielle Rundfunkanstalten.“*

Ich bitte Sie, unsere Einwände zu berücksichtigen und verbleibe mit den besten Grüßen,

Thomas Diesenreiter

für Markus Schennach (Obmann) und den Verband Freier Radios Österreich (VFRÖ)

*Rückfragen:*

*Thomas Diesenreiter*

*Tel: +43 (0) 664 / 78 24 525*

*E-Mail: [thomas@diesenreiter.at](mailto:thomas@diesenreiter.at)*

**KONTO 5822697 BLZ 34510 RAIBA SALZKAMMERGUT BIC RZOOAT2L510 IBAN AT313451000005822697 UID ATU57637926**

**AGORA KLAGENFURT AUFDRAHT GOBELSBURG B138 KIRCHDORF/KREMS CAMPUS&CITYRADIO 94.4 ST. PÖLTEN  
FREIES RADIO FREISTADT FREISTADT FREIRAD INNSBRUCK FREIES RADIO SALZKAMMERGUT BAD ISCHL RADIO Y  
HOLLABRUNN MORA-OP OBERPULLENDORF ORANGE 94.0 WIEN PRO-TON DORNBIRN RADIOFABRIK SALZBURG  
RADIO FREEQUENNS LIEZEN RADIO FRO LINZ RADIO HELSINKI GRAZ**